



MARKTGEMEINDE GÜNSKIRCHEN

www.guenskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Günskirchen

ENTGELTEORDNUNG

für das gemeindeeigene Seniorenhaus der Marktgemeinde Günskirchen

(A) Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024 in Verbindung mit der Entgelteordnung „B) Besonderer Teil“ wurde die Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenhaus

ab 1.1.2025

wie folgt festgesetzt:

ARTIKEL I

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Für jeden im Seniorenhaus der Marktgemeinde Günskirchen verbrachten Aufenthaltstag (Bewohntag) d.h. von der Aufnahme (allenfalls ab dem vereinbarten Eintrittstag) bis zur endgültigen Räumung - Freigabe des Heimplatzes - ist von jedem Bewohner ein Entgelt zu entrichten (Standardentgelt).
2. Das Heimentgelt besteht aus dem Standardentgelt (Artikel II) laut Tarif und einem allfälligen Pflegezuschlag (Artikel III).
3. Zu- und Abgangstag gelten als volle Aufenthaltstage.
4. Für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes ein Kostenbeitrag (Bettfreihaltegebühr) zu entrichten (Artikel IV).
5. Für Leistungen besonderer Art werden Kostenersätze nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
6. Die Festsetzung des Standardentgeltes und des Bettfreihalteentgeltes, sowie der Kostenersätze für sonstige Leistungen besonderer Art, erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages oder aus konkretem Anlass auch während des Haushaltsjahres.

ARTIKEL II

STANDARDENTGELT

Dieses beinhaltet die Grundleistungen des Heimes gemäß § 2 Abs. 1 der O.Ö. Alten- und Pflegeheimverordnung.

ARTIKEL III

PFLEGEZUSCHLAG

1. Für Heimbewohner, bei welchem aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich andauern wird, ist (zusätzlich zum Standardentgelt) ein Pflegezuschlag zu entrichten.
2. Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz oder den sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften (bspw. O.Ö. Pflegegeldgesetz, Landesbeamten-Pensionsgesetz).
3. Der Pflegezuschlag beträgt: in der Stufe 1 und 2 den um das Taschengeld (20 v. H. des Betrages der Stufe 3) verminderten Auszahlungsbetrag, in den Stufen 3 bis 7 80 v. H. des Betrages der jeweiligen Stufe.
4. Der Pflegezuschlag von Personen, die im Heim die sogenannte „Kurzzeitpflege“ in Anspruch nehmen, wird auf Grundlage der Stufe des diesen Personen bereits gewährten Pflegegeldes eingehoben. Als Mindesteinstufung wird jedoch die Pflegestufe 3 festgesetzt. An- und Abreisetag werden als volle Aufenthaltstage gewertet. Für jeden Aufenthaltstag wird 1/30 des Pflegezuschlages verrechnet.
5. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheiten zu entrichten, soweit das Pflegegeld nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Zeit nicht ruht.
6. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
7. Für unter Artikel III/1. fallende Heimbewohner, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften zählen und daher kein Pflegegeld erhalten, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die (fiktive) Einstufung in die Pflegestufe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des O.Ö. Pflegegeldgesetzes erfolgt.

ARTIKEL IV

Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit

Für die Dauer gemeldeter vorübergehender Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes nach Artikel II ein Bettfreihalteentgelt zu entrichten; für Ab- und Zugangstage wird in diesem Fall jedoch das Heimentgelt nach Artikel II und III verrechnet. Der Kostenbeitrag ist pro Tag mit dem vollen Tarif des Standardentgeltes abzüglich des Verpflegskostenanteils zu berechnen.

ARTIKEL V

Grundlagen für die Vorschreibung der Entgelte

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter haben alle Daten, die für die Berechnung und Vorschreibung der Entgelte notwendig sind, über Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern jeweils unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.
3. Änderungen der Familienverhältnisse sind der Heimleitung dann bekannt zu geben, wenn sie für die Vorschreibung der Heimgebühren von Bedeutung sein können.

ARTIKEL VI

Einhebung der Entgelte

1. Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Entgelte haben die Selbstzahler die Pensionen und sonstigen für die Entrichtung der Entgelte bestimmten Einkünfte auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut überweisen zu lassen und einen Abbuchungsauftrag zugunsten der Marktgemeinde Gunskirchen Seniorenhaus zu erteilen.
2. Die Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
3. Bei nur vorübergehender Heimunterbringung kann die Entrichtung der Entgelte im Voraus verlangt werden.
4. Rückständige Entgelte werden nach erfolglos gebliebener Mahnung zwangsweise eingebracht.

ARTIKEL VII

Sicherstellung

1. Zur Abdeckung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens allenfalls vorhandenen Zahlungsrückstände haben Selbstzahler vor dem Heimeintritt eine Kautions zu entrichten.
2. Diese Kautions darf höchstens das 30-fache des Standardentgeltes pro Tag, erforderlichen, falls zuzüglich des Pflegezuschlages der jeweiligen Pflegegeldstufe, gerundet auf volle Eurobeträge betragen.
3. Das Seniorenhaus (Heimleitung) legt für jede Kautions bei einem örtlichen Geldinstitut ein eigenes Treuhandkonto mit bestmöglicher Verzinsung an.
4. Nicht verwendete Sicherstellungsbeträge werden anlässlich des Ausscheidens dem Heimbewohner oder dem Empfangsberechtigten rückerstattet.

ARTIKEL VIII

Übergangsbestimmungen

Bis zur tatsächlichen Einstufung/Auszahlung des Pflegegeldes durch den Versicherungsträger kann vorläufig der bisherige Betreuungs-/Pflegezuschlag gegen nachträgliche Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Eine Rückzahlung der entrichteten Entgelte findet im Zusammenhang mit der nachträglichen Einstufung aus Anlass der Zuerkennung des Pflegegeldes nicht statt.

ARTIKEL IX

Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Bestimmungen treten mit 1.1.2025 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1.1.2024 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 14.12.2023 außer Kraft gesetzt.



Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann